



Statuten des Elternvereins der VS Wittelsbachstraße

§1 Name und Sitz des Elternvereines

Der Verein führt den Namen Elternverein der VS Wittelsbachstraße und hat seinen Sitz in 1020 Wien, Wittelsbachstraße 6. Der Elternverein der VS Wittelsbachstraße ist die freiwillige Interessensvertretung der Eltern/Erziehungsberechtigten der Schule OVS Wittelsbachstraße (Schulkennzahl 902111).

Mitglied des Elternvereins können alle Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sein, deren Kinder die OVS Wittelsbachstraße besuchen. Die Feststellung der Erziehungsberechtigung erfolgt nach den in Österreich geltenden rechtlichen Bestimmungen. Außerdem können Lebenspartner*innen, die mit einer/m Schüler*in und einer/m Erziehungsberechtigten im gemeinsamen Haushalt leben mit Einverständnis aller Erziehungsberechtigten der/des Schüler*in im Elternverein mitwirken. In den Statuten sind all diese Personen unter dem Begriff Eltern mitgemeint.

§2 Zweck des Elternvereines

1. Der Elternverein hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zu unterstützen, insbesondere:
 - a) Die Wahrnehmung aller dem Elternverein gemäß den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetz zustehenden Rechte,
 - b) Die Unterstützung der Erziehungsberechtigten bei der Geltendmachung der ihnen nach dem Schulunterrichtsgesetz zustehenden Rechte,
 - c) In steter Fühlung und gemeinsamer Arbeit mit dem Schulleiter/der Schulleiterin, den Pädagog*innen der Schule und den Elternvertreter*innen des Schulforums, den Unterricht und die Erziehung der Kinder in jeder geeigneten Weise zu fördern,
 - d) Das Verständnis der Eltern für die von der Schule durchgeführte und zu leistende Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu vertiefen,
 - e) Die erzieherischen Maßnahmen des Elternhauses mit denen der Schule abzustimmen,
 - f) Nach Möglichkeit bei der Fürsorgetätigkeit zu Gunsten bedürftiger Kinder der Schule mitzuwirken,
 - g) Über den unmittelbaren Schulbereich hinausgehende Interessen der Kinder (Sicherung von Schulwegen, Umgebung, Freizeitmöglichkeit, erweitertes Kultur- und Bildungsangebot usw.) zu unterstützen.



2. Diese Aufgabe soll unter anderem erreicht werden durch:
 - a) Vortrag von Vorschlägen, Wünschen und Beschwerden über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule,
 - b) Zusammentreffen der Vereinsmitglieder mit der Schule zur gemeinsamen Beratung von Fragen im Sinne des Absatz 1.
 - c) Abhaltung von Informations- und Bildungsveranstaltungen mit dem Anspruch, im Sinne der Allgemeinbildung interessante, auch kontroversielle Themen in höchster Qualität darzubieten.
 - d) Abhaltung von musikalischen, künstlerischen, sportlichen und sonstigen Veranstaltungen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welchen den unter Absatz 1 angegebenen Vereinszweck fördern,
 - e) Setzung von Impulsen für Eigeninitiativen der Lehrer und Schüler zur Inangriffnahme erweiterter, über den normalen Schulbetrieb hinausgehender Projekte im Sinne der lit. C) und d),
 - f) Verbesserung der für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule im Einvernehmen mit dem Schulleiter/der Schulleiterin und den Pädagog*innen und erforderlichenfalls mit der zuständigen Schulbehörde
3. Die Tätigkeit des Elternvereins ist nicht auf Gewinn gerichtet und umfasst auch nicht:
 - a) Die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse (Aufsichtsrecht über Lehrpersonen, Einmischung in Amtshandlungen, usw.), wohl aber die Beobachtung der Qualität des Unterrichts,
 - b) Die Erörterung parteipolitischer Angelegenheiten,
 - c) Die Übernahme von regelmäßigen Fürsorgepflichten

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Elternvereines können nur Erziehungsberechtigte der Kinder sein, welche die Schule besuchen. Für den Begriff der Erziehungsberechtigten sind die Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes sinngemäß anzuwenden. Steht das Erziehungsrecht mehreren Personen zu, haben sie nur ein Stimmrecht und ist der Mitgliedsbeitrag nur einmal zu bezahlen. Ebenfalls ist der Mitgliedsbeitrag bei mehreren Kindern in der VS Wittelsbachstraße nur einmal pro Familie zu bezahlen.
2. Die Mitgliedschaft zum Elternverein wird durch Erklärung bzw. durch Bezahlung des festgelegten Mitgliedsbeitrages für das laufende Schuljahr erworben. Im Bedarfsfall kann der Mitgliedsbeitrag auf Ansuchen reduziert werden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, jedenfalls aber wenn das Kind aus der Schule ausscheidet. Amtierende Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Zeichnungsberechtigung ihrer Nachfolger Mitglieder des Elternvereins.
4. Ein Vereinsmitglied kann bei vereinsschädigendem Verhalten durch Beschluss der Hauptversammlung aus dem Elternverein ausgeschlossen werden.



§4 Rechten und Pflichten der Mitglieder des Elternvereines

1. Die Vereinsmitglieder haben die ihnen in diesem Statut eingeräumten Rechte und auferlegten Pflichten. Sie haben insbesondere den Vereinszweck (§2) in jeder Weise zu fördern.
2. Die Vereinsmitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereines mit beratender und, falls ststutengemäß für die jeweilige Versammlung vorgesehen, beschließender Stimme teilzunehmen.
3. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.
4. Pädagog*innen, deren Kinder die im §1 genannte Schule besuchen, haben die gleichen Rechte wie die übrigen Vereinsmitglieder.

§5 Mittel zur Erreichung des Zweckes des Elternvereines

1. Die für den Vereinszweck notwendigen Mittel werden durch die Beiträge der Vereinsmitglieder, Spenden, Erträgnisse von Vereinsveranstaltungen, Sponsoring, Vermächnisse, Sammlungen usw. aufgebracht. Die Verwaltung der Mittel hat sparsam zu erfolgen.
2. Die Höhe des Mitgliedbeitrages wird jährlich in der Hauptversammlung festgesetzt.
3. Die Vereinsmitglieder (§3 Abs.1) haben den Mitgliedsbeitrag nur einmal zu entrichten, auch wenn mehrere Kinder, über die sie die elterliche Gewalt besitzen, die im §1 genannte Schule besuchen.
4. Der Elternausschuss kann in berücksichtigungswerten Fällen Vereinsmitglieder von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreien.

§ 6 Funktionsperiode und Rechnungsjahr

Die Funktionsperiode beginnt mit dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung und endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Hauptversammlung, die spätestens bis 30.11. des Folgejahres stattzufinden hat.

Das Rechnungsjahr entspricht dem Schuljahr zuzüglich Sommerferien.

§ 7 Organe des Elternvereins

Die Organe des Elternvereins sind

- die Hauptversammlung
- der Vorstand [Fakultativ:
- der Elternausschuss]
- die Rechnungsprüfer*innen
- das Schiedsgericht



§ 8 Ordentliche Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich innerhalb der ersten drei Monate des neuen Schuljahres statt. Sie wird vom Vorstand, bei dessen Verhinderung von den Rechnungsprüfern, einberufen und besteht aus den Mitgliedern.
2. Die Einladung zur Hauptversammlung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen und ist spätestens 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung abzusenden. Die Hauptversammlung gilt jedenfalls als ordnungsgemäß einberufen, wenn spätestens 14 Tage vorher die Einladungen (samt Tagesordnung) per E-Mail an die Eltern versendet oder direkt in der Schule an die SchülerInnen verteilt werden.
3. Die Hauptversammlung ist nach ordnungsgemäß ergangener Einladung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden, beschlussfähig.
4. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen sind weder den Pro- noch den Kontra-Stimmen zuzurechnen. Eine Übertragung des Stimmrechts mittels Bevollmächtigung ist nicht zulässig. Die Auflösung des Vereines (§8/Abs. 6, lit. j) und die Änderung der Statuten (§8/Abs. 6, lit. i) werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.
5. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Obmann/die Obfrau des Vereins, bei Verhinderung seine/ihre Stellvertreter*in. Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen.
6. Der Hauptversammlung obliegt:
 - o Die Entgegennahme des Tätigkeitberichtes des Vorstands über die abgelaufenen Funktionsperiode.
 - o Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
 - o Die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands.
 - o Die Wahl der Obfrau / des Obmanns, der Kassierin / des Kassiers, der Schriftführerin / des Schriftführers und der jeweiligen Stellvertreter*innen für die Dauer einer Funktionsperiode.
 - o Die Wahl zweier Rechnungsprüfer*innen für die Dauer einer Funktionsperiode.
 - .
 - o Die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag und die Höhe des Mitgliedsbeitrags für ein Schuljahr.
 - o Die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten. Die geplanten Änderungen sind in ihrem wesentlichen Inhalt bereits in der Einladung bekannt zu geben.
 - o Die Beratung und die Beschlussfassung über sonstige Tagesordnungspunkte sowie über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge und Wahlvorschläge der Vereinsmitglieder gemäß Abs. 8.
 - o Die Beschlussfassung über die Auflösung des Elternvereins.
 - o Die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
7. Die Wiederwahl von Organmitgliedern ist zulässig.



8. Anträge und Wahlvorschläge von Vereinsmitgliedern, die bei der Hauptversammlung behandelt werden sollen, sind mindestens 8 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung schriftlich bzw. per E-Mail bei der Obfrau / dem Obmann einzubringen. Anträge und Wahlvorschläge, die zu diesem Zeitpunkt nicht bei der/dem Vorsitzenden eingelangt sind, sind nur dann zu behandeln, wenn die Hauptversammlung dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließt. Die Anträge sind möglichst eindeutig zu bezeichnen. Wenn die Statuten geändert werden sollen, sind die neuen Bestimmungen in ihrem wesentlichen Inhalt anzugeben.

§ 9 Außerordentliche Hauptversammlung

1. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies von der Mehrheit der Mitglieder des Vorstands beschlossen oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich verlangt wird. Der Zweck der einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung ist möglichst eindeutig zu bezeichnen. Bei beabsichtigter Änderung der Statuten ist deren wesentlicher Inhalt anzugeben.
2. Im Übrigen finden die Bestimmungen über Einladung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung, auch im Falle einer außerordentlichen Hauptversammlung, sinngemäß Anwendung. In der außerordentlichen Hauptversammlung können auch die im § 8 erwähnten Angelegenheiten behandelt und der Beschlussfassung zugeführt werden.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der Obfrau / dem Obmann, der/dem Schriftführer*in, der/dem Kassier*in und deren Stellvertreter*innen.
2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Die Geschäfte des Elternvereines werden, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, vom Vorstand besorgt.
3. Der Vorstand wird für eine Funktionsperiode gewählt; die Funktionsperiode endet mit der nächstfolgenden Hauptversammlung, spätestens zum 30.11. des Folgejahres. Auf jeden Fall dauert sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Der Vorstand hat bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied bis zum Ende der Funktionsperiode zu kooptieren. Es können maximal zwei neue Vorstandsmitglieder pro Funktionsperiode kooptiert werden.
4. Die außerordentliche Hauptversammlung kann den Vorstand oder einzelne Mitglieder von ihren Funktionen entheben, wenn sie durch ihr Verhalten den Vereinszweck schädigen.
5. Der/die Schulleiter*in und Pädagog*innen können, jeweils über Einladung, an den Sitzungen des Vorstands in beratender Funktion teilnehmen. Ebenso können auch andere Personen, insbesondere Klassenelternvertreter+innen, zur Teilnahme eingeladen werden.
6. Die Obfrau / der Obmann (die/der Stellvertreter+in) beruft die Sitzungen des Vorstands schriftlich ein und leitet sie.



7. Darüber hinaus ist der Vorstand innerhalb von 2 Wochen einzuberufen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies schriftlich verlangen.

8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mindestens sieben Tage vorher eingeladen wurden oder alle einem früheren Termin zustimmen und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auch hier sind Enthaltungen weder den Pro noch den Kontra-Stimmen zuzurechnen. Die Beratung und Beschlussfassung kann auch im Umlaufweg per E-Mail durchgeführt werden, sofern kein Vorstandsmitglied beantragt, diese Frage noch in der nächsten Sitzung zu diskutieren. Im Antrag per E-Mail ist anzugeben, wieviel Zeit für die Beantwortung zur Verfügung steht.

9. Bei länger währender Beschlussunfähigkeit des Vorstands ist der Obmann / die Obfrau verpflichtet, zum frühesten Termin eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Ist auch der Obmann / die Obfrau von der Beschlussunfähigkeit betroffen, so haben die Rechnungsprüfer die Pflicht, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

10. Der Vorstand kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (z.B. Organisation von Veranstaltungen) auch Vereinsmitglieder betrauen, die nicht dem Vorstand angehören.

§ 11 Vertretung des Elternvereins

1. Die Obfrau / der Obmann vertritt gemeinsam mit der Schriftführerin / dem Schriftführer oder gemeinsam mit der Kassierin / dem Kassier den Elternverein nach außen.

2. Alle vom Elternverein ausgehenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau /des Obmanns und der Schriftführerin / des Schriftführers. In Angelegenheiten, die vermögenswerte Dispositionen des Vereins betreffen, sind die Unterschriften der Obfrau /des Obmanns und der Kassierin / des Kassiers erforderlich.

3. Die Obfrau / der Obmann führt bei allen Versammlungen, Sitzungen des Elternvereins und Veranstaltungen den Vorsitz.

4. Der/dem Schriftführer*in obliegen die Führung des Protokolls und die Ausfertigung von Schriftstücken des Elternvereins.

5. Der/dem KassierIn obliegen die Übernahme der Gelder des Elternvereines sowie deren Verwendung gemäß den Beschlüssen der Hauptversammlung und des Vorstands, worüber ordnungsgemäß Buch zu führen ist. Im Falle einer Verhinderung werden die Obfrau / der Obmann, die Schriftführerin / der Schriftführer sowie die Kassierin / der Kassier durch die jeweilige / den jeweiligen Stellvertreter*in vertreten.

§ 12 Elternausschuss

1. Der Elternausschuss besteht aus den gewählten Klassenelternvertreter*innen sowie den Vorstandsmitgliedern.

2. Der Elternausschuss soll eine breite Diskussion und gute Kommunikation mit den Eltern ermöglichen. Sofern nicht der Hauptversammlung vorbehalten, kann der Vorstand sämtliche Vereinsangelegenheiten dem Elternausschuss zur Beschlussfassung übertragen. Sollen die im



Jahresvoranschlag vorgesehenen Ausgaben um mehr als 10% überschritten werden, ist jedenfalls die Zustimmung des Elternausschusses erforderlich.

3. Der Elternausschuss wird vom Obmann/von der Obfrau in regelmäßigen Abständen oder bei Bedarf einberufen und geleitet. Darüber hinaus ist der Ausschuss innerhalb von 2 Wochen einzuberufen, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder dies schriftlich verlangen. Die Einladung ist spätestens 14 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung per Brief oder per E-Mail abzusenden. Die Stellvertreter*innen der Klassenelternvertreter*innen sind ebenfalls zu den Ausschusssitzungen einzuladen. Darüber hinaus können die Schulleitung, Pädagog*innen und andere Personen zur Teilnahme eingeladen werden.

4. Der Elternausschuss ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, findet 15 Minuten nach Sitzungsbeginn eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung statt, die unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

5. Der Elternausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedem/r Klassenelternvertreter*in steht eine Stimme zu (pro Klasse eine Stimme), ebenso jedem Vorstandsmitglied. Ist ein/e Klassenelternvertreter*in auch Vorstandsmitglied, so steht für jede Funktion jeweils eine Stimme zu. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn sowohl die Mehrheit der Klassenelternvertreter*innen als auch die Mehrheit des Vorstands zustimmt. In Hinblick auf die weiteren Bestimmungen zur Beschlussfassung sowie zur Möglichkeit der Beschlussfassung im Umlaufweg gilt § 10 Abs. 8 dieser Statuten analog. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

6. Klassenelternvertreter*innen können sich durch ihre Stellvertreter*innen vertreten lassen. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen mittels Bevollmächtigung ist nicht zulässig.

7. Der Elternausschuss kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (z.B. Organisation von Veranstaltungen) auch Vereinsmitglieder betrauen, die nicht dem Ausschuss angehören.

§ 13 Rechnungsprüfer*innen

1. Die von der Hauptversammlung für die Dauer einer Funktionsperiode zu wählenden Rechnungsprüfer*innen müssen nicht Vereinsmitglieder sein. Sie sollen eine für die Prüfungstätigkeit erforderliche kaufmännische Befähigung haben. Sie dürfen dem Vorstand jedenfalls nicht angehören. Mehrfache Wiederwahl ist möglich.

2. Die Rechnungsprüfer*innen sind zu allen Beratungen des Vorstands und zu allen Veranstaltungen des Elternvereines einzuladen. Sie haben beratende, aber keine beschließende Stimme.

3. Sie haben die widmungsgemäße Verwendung der finanziellen Mittel des Elternvereins aufgrund der gefassten Beschlüsse zu überwachen und alle die Vereinsgebarung betreffenden Schriften und Bücher regelmäßig, mindestens einmal jährlich, zu überprüfen und über das Ergebnis der Überprüfung dem Vorstand bzw. der Hauptversammlung zu berichten.

§ 14 Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.

2. Es wird gebildet, indem ein Streitteil dem Vorstand gegenüber ein Vereinsmitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Gleichzeitig sind die Streitpunkte in ihrem wesentlichen Inhalt bekannt zu geben. Der Vorstand fordert den anderen Streitteil auf, innerhalb von vierzehn Tagen ab Zustellung ein weiteres



Vereinsmitglied als Schiedsrichter namhaft zu machen. Ist der Vorstand bzw. eines seiner Mitglieder oder der Verein selbst der andere Streitteil, so hat sich die Antragstellerin / der Antragsteller an die Rechnungsprüfer zu wenden. Die nominierten Schiedsrichter wählen aus dem Kreise der Vereinsmitglieder eine/n Vorsitzende/n. Können sie sich binnen sieben Tagen nicht einigen, so entscheidet unter den von den Schiedsrichtern vorgeschlagenen Kandidaten (maximal zwei Kandidaten pro Schiedsrichter) das Los.

3. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, sich an der Auslosung zu beteiligen. Verhindert ein nominiertes Schiedsrichter das Zustandekommen oder Arbeiten des Schiedsgerichts, so ist dies dem Streitteil, das ihn nominiert hat, zuzurechnen. Dieses ist vom Vorstand (von den Rechnungsprüfern) aufzufordern, binnen angemessener Frist für Ersatz zu sorgen.

4. Nennt der Antragsgegner nach Aufforderung und innerhalb der Frist nach Absatz 2. oder Absatz 3. keinen (Ersatz-)Schiedsrichter, so gilt der Streitgegenstand als anerkannt.

5. Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung. Ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt. Das Schiedsgericht ist bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

6. Den Streitparteien ist die Möglichkeit zu bieten, sich zum Streitgegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Im Übrigen legt das Schiedsgericht selbst seine Verfahrensordnung fest.

7. Gegen seine Entscheidung ist keine Berufung zulässig.

§ 15 Auflösung des Elternvereins

1. Die Auflösung des Elternvereins ist von der Hauptversammlung zu beschließen. Der Vorstand oder ein Drittel aller ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung zum Zwecke der Auflösung des Vereins einzubringen. Auf den entsprechenden Tagesordnungspunkt ist bei der Einladung zur Mitgliederversammlung gesondert hinzuweisen.

2. Die freiwillige Auflösung kann nur bei einer Hauptversammlung und nur mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

3. Diese zum Zweck der freiwilligen Auflösung einberufene Hauptversammlung hat, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen. Sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, ist der Obmann der vertretungsberechtigte Liquidator.

4. Das nach Abdeckung der Passiven allfällig verbleibende Vereinsvermögen darf in keiner wie immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zu Gute kommen und ist im Fall der freiwilligen Auflösung und/oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszwecks ausschließlich, gänzlich und unverzüglich gemeinnützigen Zwecken im Sinn der §§ 34 ff BAO zuzuführen und somit einer im Sinn der §§ 34 ff BAO gemeinnützigen oder mildtätigen Körperschaft zuzuwenden und nur für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke, in erster Linie für Zwecke, die dem Vereinszweck im Sinn des § 2 dieser Statuten entsprechen, zu verwenden.

5. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion unter Bekanntgabe des Liquidators schriftlich anzuzeigen.